

**HRRS-Nummer:** HRRS 2007 Nr. 1002

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** BGH HRRS 2007 Nr. 1002, Rn. X

---

**BGH 5 StR 276/07 - Beschluss vom 11. September 2007**

**Anhörungsrüge; Begründungspflicht bei letztinstanzlichen Entscheidungen.**

**Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK; § 356a StPO**

**Entscheidungstenor**

Der den Senatsbeschluss vom 1. August 2007 betreffende Antrag des Verurteilten L. wird nach § 356a StPO auf Kosten des Verurteilten zurückgewiesen.

**Gründe**

Durch den Beschluss des Senats nach § 349 Abs. 2 StPO sind weder der Anspruch des Verurteilten auf rechtliches 1  
Gehör noch sonstige Verfahrensgrundrechte des Verurteilten verletzt worden. Der Beschluss bedurfte keiner  
weitergehenden Begründung (vgl. BVerfG - Kammer - Beschluss vom 29. März 2007 - 2 BvR 120/07). Auf die mit dem  
Rechtsbehelf vertretene Auffassung, die der Senat nicht teilt, eine Begründungspflicht bestehe namentlich für den Fall,  
dass die den Beschluss nach § 349 Abs. 2 StPO tragenden Gründe von der Antragsbegründung des  
Generalbundesanwalts abweichen, kommt es nicht einmal an. Denn der Senat hat die mit der Revision erhobenen  
Verfahrensrügen aus den zutreffenden Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts vom 5. Juli 2007 als  
offensichtlich unbegründet erachtet und hinsichtlich der Beweis-antragsrüge des Angeklagten L. ergänzende  
Ausführungen gemacht.

Die behauptete Antragspraxis des Generalbundesanwalts bei Revisionen der Staatsanwaltschaft hinderte den Senat 2  
nicht an der Beschlussfassung nach § 349 Abs. 2 StPO.

Das von Rechtsanwalt M. fünf Tage nach Abschluss des Revisionsverfahrens vorgelegte Urteil des EGMR vom 3. Mai 3  
2007 (Newsletter Menschenrechte 2007, S. 119 f.) vermag die Anhörungsrüge ebenfalls nicht zu begründen. Das dort  
beurteilte österreichische Verwaltungsverfahren ist dem Beschlussverfahren gemäß § 349 Abs. 2 StPO nicht ähnlich  
und nötigt zu keiner Änderung der Verfahrenspraxis.